

## **Waffen und Schwangerschaft**

### **Was wir nicht beurteilen können, sollten wir auch nicht bescheinigen**

Werte Kollegin W.,

da hatte ein Schüler eine Waffe (oder Attrappe?) mitgebracht und die schwangere Lehrerin rief Sie voll Sorge an: Ist hier eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit oder ein Beschäftigungsverbot angebracht? Was sollte man da tun?

Ein ähnliches Problem entsteht, wenn die Schwangere als Polizistin, Zöllnerin oder als Beamtin im Dienst Waffenträgerin ist. Von einer Waffe gehen Gefahren aus.

Zunächst einmal: Wir Ärzte bescheinigen eine Arbeitsunfähigkeit, wenn eine Krankheit vorliegt. Ein Beschäftigungsverbot können und müssen wir ausschreiben, wenn medizinische Faktoren (z.B. aus der Anamnese, nach bestimmten Krankheiten oder durch die Schwangerschaft) vorliegen, die Mutter und/oder Kind gefährden. Berufliche Faktoren kann der Arzt nur begrenzt beurteilen, die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber der Schwangeren evtl. einen anderen Arbeitsplatz zuweist oder dass er die Gefahrensituation beseitigt, gewöhnlich nicht. **Da gibt es also Faktoren, die nur der Arzt, und andere, die nur der Arbeitgeber beurteilen kann.**

Darum hat der Gesetzgeber nicht nur den Arzt sondern auch den Arbeitgeber, den Betriebsarzt und auch die zuständigen Behörden ermächtigt, ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Immer gilt: Eine ärztliche Bescheinigung ist wie die Beurteilung eines Notars, sie muss ggf. gerichtsfest sei. **Da sollten wir uns hüten, Umstände, die wir nicht beurteilen können, zur Grundlage ärztlicher Bescheinigung zu machen!**

Und immer gilt: Nach der Feststellung einer Schwangerschaft bekommt die Frau dies von mir schriftlich bescheinigt. Sie kann also für den Fall einer unverhofften Krankheit, eines Unfalls oder - wie hier - bei einer Gefährdung im Beruf, nachweisen, dass sie schwanger ist.

Auch sehe ich meine Hauptaufgabe in Diagnostik und Behandlung. Dafür setze ich meine Zeit ein. Warum sollte ich da, wo zutreffend, die Aufgaben und die Verantwortung eines Arbeitgebers oder einer Behörde übernehmen?

Wo ich bei Krankheit eine Arbeitsunfähigkeit bescheinige oder bei medizinischen Risiken ein Beschäftigungsverbot ausspreche, da braucht es keine weitere Erklärung. Für den häufigen Fall, dass eine Gefährdung mutmaßlich von der Arbeit ausgeht, da verweise ich immer auf den Arbeitgeber, ggf. auf dessen Betriebsarzt und auf die zuständigen Behörden.

Lange Erklärungen verfehlen da ihr Ziel, sind nur verschenkte Zeit. Auch gibt es große Betriebe, die mit dem Problem Beschäftigungsverbot reichliche Erfahrungen haben und andererseits Arbeitgeber, damit noch nie konfrontiert wurden. Weil aber der Wunsch nach einem Beschäftigungsverbot so häufig ist, habe ich dazu ein Merkblatt erarbeitet und in meiner Software hinterlegt. Dort finden sich auch, hilfreich für die Schwangere und für den Arbeitgeber, die Adressen und Telefonnummern des Gewerbeaufsichtsamtes und der für den Arbeitsschutz und für Frauen zuständigen Behörden meiner Region. Das Merkblatt ist in Sekunden ausgedruckt und der Frau übergeben.

Doch, wert Kollegin W., zurück zu Ihrem Fall: Da sehe ich weder Krankheit noch medizinische Gründe, die Sie zur Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit oder zum Aussprechen eines Beschäftigungsverbotes berechtigen: Bescheinigen Sie, sofern noch kein Mutterpass ausgestellt wurde, die Schwangerschaft und verweisen Sie Ihre Patientin an die Schulleitung, ggf. auch an die zuständigen Behörden.

Wo glaubhaft eine Waffe mit in die Schule gebracht wurde, da sind auch andere Menschen gefährdet. Mit Ihrer Bescheinigung bannen Sie diese Gefahr nicht! Da erscheint mir auch ein sofortiger Anruf bei der Schulleitung und/oder der Polizei sehr angebracht.